

Schulgeldordnung für Mitglieder aus den Gemeinden

Oberteuringen und Immenstaad

gültig ab 01.10.2016

für Kinder und Jugendliche in Ausbildung bis 27 Jahre



elementare Musikpädagogik

Unterrichtsform

	jährlicher Betrag	monatliche Rate (12 Monatsraten)
Musikgarten Baby - 30 Min. /Woche	204,00 €	17,00 €
Musikgarten I - 30 Min. /Woche	204,00 €	17,00 €
Musikgarten II - 40 Min. /Woche	272,40 €	22,70 €
Musikalische Früherziehung - 45 Min./Woche	420,00 €	35,00 €
Allgemeine Grundausbildung	594,00 €	49,50 €

Hauptfächer

Gruppenunterricht (4 Schüler/45 min. u. 2 Schüler 30 min.)	558,00 €	46,50 €
Gruppenunterricht (3 Schüler/30min.)	446,40 €	37,20 €
Gruppenunterricht (3 Schüler/45min.)	669,60 €	55,80 €
Gruppenunterricht (2 Schüler/40 min., 3 Schüler/50 min., 4 Schüler/60 min.)	744,00 €	62,00 €
Einzelunterricht		
- 25 Min./Woche	894,00 €	74,50 €
- 30 Min./Woche	1.072,80 €	89,40 €
- 35 Min./Woche	1.251,60 €	104,30 €
- 40 Min./Woche	1.430,40 €	119,20 €
- 45 Min./Woche	1.609,20 €	134,10 €

Ensemble – und Ergänzungsfächer

(bei Belegung eines Hauptfaches kostenfrei)

Kammermusik	180,00 €	15,00 €
Orchester, Chor	144,00 €	12,00 €
Komposition	540,00 €	45,00 €

Bereitstellungsgebühren

Klavier	36,00 €	3,00 €
Schlagzeug/Harfe	24,00 €	2,00 €

Instrumentenmiete

Kategorie I (bis 500 € Wert)	96,00 €	8,00 €
Kategorie II (500 bis 1000€ Wert)	180,00 €	15,00 €
Kategorie III (ab 1000€ Wert)	240,00 €	20,00 €

Schulgeld (Stand 01.11.2018)

Das Schulgeld ist eine Monatspauschale, in der die Schulferien nicht enthalten sind. Sie bezieht sich auf 36 erteilte Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr und ist in zwölf gleichen monatlichen Beträgen am Montagbeginn zu entrichten. Werden seitens der Musikschule weniger als 36 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr erteilt, erfolgt auf Antrag eine anteilige Rückerstattung des Schulgeldes.

Voraussetzung für die Aufnahme zum Unterricht ist die Erteilung einer Abbuchungsermächtigung und die Aufnahme in den Musikschulverein. Ausgenommen sind Schüler, die einem der Musikschule angeschlossenen musikausübenden Verein angehören. Das erlernte Instrument muss jedoch im Musikverein auch besetzt sein (siehe nächster Absatz).

Schulgeldbescheide werden nur bei Neuaufnahme, bzw. bei Änderung der Unterrichtsgebühr ausgestellt. Alle Änderungen (Anschrift, Bankverbindung usw.) sind dem Sekretariat schnellstmöglich bekannt zu geben.

.

Mitglieder Musik ausübender Vereine

Für Mitglieder Musik ausübender Vereine, die juristisches Mitglied bei der „Musikschule Raumschaft Markdorf“ sind, entfällt die Mitgliedschaft im Musikschulverein, sofern eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- 1.) Es handelt sich um ein Elementarfach.
- 2.) Es handelt sich um ein Instrument, das im Verein gespielt wird.
- 3.) Es handelt sich um Solo- oder Chorsänger eines musikausübenden Vereins.

Ermäßigungen

Sozialermäßigung wird generell nur auf Antrag gewährt und gilt ab Antragsdatum, nicht rückwirkend. Anträge sind ausschließlich an den Vorstand der Musikschule zu richten. Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn sich die Erziehungsberechtigten in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden. Über die Höhe der Ermäßigung entscheidet der Vorstand.

Instrumentenmiete / Bereitstellungsgebühr

Für das Mieten eines Instrumentes muss ein Mietvertrag abgeschlossen werden, in dem die Modalitäten geregelt sind. Ermäßigungen können auf Antrag gewährt werden.

Wir empfehlen, eine private Haftpflichtversicherung für eventuelle Schäden am Instrument abzuschließen.

Es besteht kein Anspruch auf ein Mietinstrument. Die Musikschule kann ein Instrument bei Bedarf jederzeit zurückfordern. Klavier-, Harfe- und Schlagzeug-Schüler entrichten eine Instrumenten-Bereitstellungsgebühr in der angegebenen Höhe.